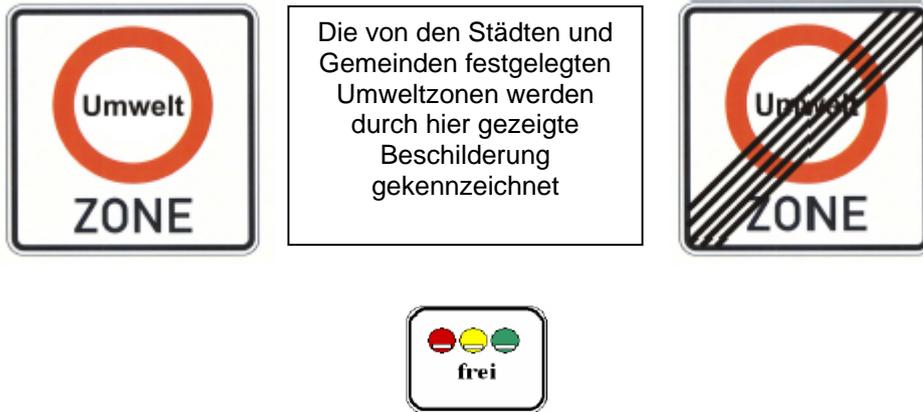


Beantragung einer Feinstaubplakette



Mit der Kennzeichnungsverordnung, die am 01.03.2007 in Kraft tritt, wird die bundeseinheitliche Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoff-Ausstoß geregelt. Diese Fahrzeuge können zur Einhaltung der Feinstaubgrenzwerte ganz oder teilweise von Verkehrsverboten ausgenommen werden. Die begünstigten Fahrzeuge werden auf Antrag durch Plaketten gekennzeichnet. Fahrzeuge ohne Plakette dürfen in den gesperrten Straßen nicht fahren.

Ausnahmen

Von der Kennzeichnungspflicht und dem Verkehrsverbot gesetzlich ausgenommen sind:

1. mobile Maschinen und Geräte
2. Arbeitsmaschinen
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
5. Krankenwagen, Artzswagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" nachweisen
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der StVO in Anspruch genommen werden können (Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz usw.)
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikkpakt, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt

Außerdem kann die, für die Einrichtung der Umweltzone, zuständige Behörde z. B. die Landeshauptstadt München oder in nicht aufschiebbaren Fällen auch die Polizei den Verkehr zu und von bestimmten Einrichtungen mit nicht gekennzeichneten Fahrzeugen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt und um die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen sicher zu stellen oder um Fertigungs- und Produktionsprozesse aufrecht zu erhalten, wenn dies auf andere Weise nicht möglich ist.

Ausgabe der Plaketten

Um die Ausnahme von Verkehrsverboten in Anspruch nehmen zu können, müssen Halter ihre Kraftfahrzeuge auf eigene Kosten durch eine Plakette kennzeichnen lassen. Die Ausgabe der Plaketten erfolgt sowohl über die Zulassungsstellen als auch über die nach § 47a Abs. 2 StVZO für die Durchführung der Abgasuntersuchung zugelassenen Stellen (z. B. technische Prüfstellen oder Werkstätten). Dies gilt auch für die Ausgabe von Plaketten für ausländische Kraftfahrzeuge.

Der Nachweis erfolgt über den Fahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil I oder durch ein vergleichbares ausländisches Fahrzeugdokument.

Emissionsschlüsselnummern für Pkw und Nutzfahrzeuge, die als Nachweis für die Einstufung / Zuordnung in die jeweilige Schadstoffgruppe dienen

Die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu den Schadstoffgruppen erfolgt nach der in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Emissionsschlüsselnummern. In der „neuen“ Zulassungsbescheinigung Teil I sind die letzten beiden Ziffern des Feldes 14.1 (z. B. 0425), im „alten“ Fahrzeugschein sind die letzten beiden Ziffern des Feldes 1 (z. B. 010225) ausschlaggebend.

Zulassungsbescheinigung Teil I

→	13.10.2004	0005	70801R7
→	M1	AA	
→	W/BAEV31000KL40497		1
→	BMW		
→	345L		
→	EV31		
→	31		
→	3ER REIHE		
→	BAYER MOT.WERKE-BMW		
→	Fz.z.Pers.bef.b. & Spl.		
→	Limousine		
→	70/220*2.001/100B		
→	EURO 4		
→	BENZIN		
→	0001	0425	2494

Feld 14.1

Fahrzeugschein

Schlüssel- nr. und Text zu 1	0005	70801R7
	BEW GESCHLOSSEN	
	EURO 4	
	BAYER MOT.WERKE-BMW	

Emissionsschlüsselnummern (SN) für Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge, die als Nachweis für die Einstufung/Zuordnung in die jeweilige Schadstoffgruppe nach § 2 Abs. 2 sowie nach Anhang 2 der 35. BImSchV dienen

Schadstoff- gruppe Plakette	Fremdzündung (Benzin, Gas, Ethanol)		Selbstzündung (Diesel, Biodiesel)			
	Personen- kraftwagen bzw. Fahr- zeuge der Klasse M ₁	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeu- ge der Klas- sen M ₂ , M ₃ und N	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M ₁ zusätzlich mit PMS nachgerüstet auf	Personenkraft- wagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M ₁	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeu- ge der Klassen M ₂ , M ₃ und N	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeu- ge der Klassen M ₂ , M ₃ und N zusätzlich mit PMS nachge- rüstet auf
2 rot 			Stufe PM 01: 19, 20, 23, 24 Stufe PM 0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77	25 bis 29, 35, 41, 71	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	Stufe PMK 01: 40- 42, 50-52 Stufe PMK 0: 10-12, 30-32, 40-42, 50-52
3 gelb 			Stufe PM 0 : 28, 29 Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 27, 34, 35, 40, 41, 71, 77	30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	34, 44, 54, 70, 71	Stufe PMK 0: 43, 53 Stufe PMK 1: 10-12, 20-22, 30-33, 40-43, 50-53, 60, 61
4 grün 	01, 02, 14, 16, 18 bis 70 - 71 - 75 - ¹⁾ 77	30 bis 55, 60, 61 - 70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91- ¹⁾	Stufe PM 1: 27 ²⁾ , 49 bis 52 Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48, 67 bis 70 Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66 und Stufe PM 4 44 bis 70	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75 PM 5	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91	Stufe PMK 1: 44, 54. Stufe PMK 2: 10-12, 20-22, 30-34, 40-45, 50-55, 60, 61, 70, 71 Stufe PMK 3: 33-35, 44, 45, 54, 55, 60, 61 Stufe PMK 4: 33-35, 44, 45, 54, 55, 60, 61

- 1) Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 2005/55/EG (vormals 88/77/EWG)
- 2) Pkw mit Schlüsselnummer "27" bzw. "0427" und der Klartextangabe "96/69/ EG I" mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) vom mehr als 2500 kg ist nach Anhang 2 Abs. 1 Nr. 4 n) der Kennzeichnungsverordnung eine grüne Plakette zuzuteilen. Dies dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Pkw die Anforderungen der Stufe PM 1 der Anlage XXVI StVZO einhält.